

Leitfaden für das ärztliche Attest
für den Antrag eines Nachteilsausgleiches an der LUH

Das Attest muss von einer Fachärztin/einem Facharzt ausgestellt werden, bei psychischen Erkrankungen gelten auch Atteste von Psychologen/innen oder Psychotherapeuten/innen. In dem Attest muss nicht näher auf die Diagnose, Prognose oder Krankengeschichte eingegangen werden, auf Wunsch der/des Studierenden können diese jedoch aufgeführt werden. Folgende drei Angaben müssen dagegen erwähnt werden:

1. Form der Auswirkung der Behinderung/der Erkrankung auf das Erbringen folgender Studien- und/oder Prüfungsleistungen:
→ Hier benötigt die Universität eine klar formulierte, fachärztliche Einschätzung darüber, bei welchen Prüfungs- oder Studienleistungen die Studierenden krankheitsbedingt einen Nachteil gegenüber nicht-erkrankten Studierenden haben, z.B.: „für Klausuren wird mehr Zeit benötigt“; „bei Exkursionen zu Fuß können lange Strecken nicht zurückgelegt werden“,
2. Empfehlung für folgende Kompensation der Behinderung/Erkrankung:
→ Hier benötigt die Universität eine klar formulierte, fachärztliche Einschätzung darüber, mit welchen Maßnahmen der oben beschriebene Nachteil ausgeglichen werden kann, z.B. „eine Schreibzeitverängerung von xx%“; „Pausen nach xx Minuten“, Klausuraufgaben in einer Schriftgröße von xx“
3. Dauer der Gültigkeit:
→ Hier benötigt die Universität eine Einschätzung darüber, ob die beschriebene Einschränkung temporär ist oder für die voraussichtliche Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) keine Veränderungen zu erwarten sind.

Leibniz Universität Hannover

Christiane Stolz

Beauftragte für Studierende mit Handicap/chron. Erkrankung

0511/762-3217

christiane.stolz@zuv.uni-hannover.de